

| | Veröffentlichung | Ort der Veröffentlichung |
|---------------------|------------------|--------------------------------|
| Satzung | 27.02.2016 | AB LK Mansfeld-Südharz 02/2016 |
| 1. Änderungssatzung | 30.12.2017 | AB LK Mansfeld-Südharz 12/2017 |
| 2. Änderungssatzung | 28.05.2021 | AB LK Mansfeld-Südharz 05/2021 |

**2. Änderungssatzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
im Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“**

- Abwassergebührensatzung – dezentral –

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S 492) in der derzeit gültigen Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 29.04.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur dezentralen Abwassergebührensatzung vom 19.02.2016 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“, nachfolgend AZV genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalien eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 3 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage entsteht dem Grundstückseigentümer eine Mengengebühr für die Entnahme, den Transport und die Behandlung.

§ 4 Gebühr für Entnahme, Transport und Behandlung

(1) Die Gebühr wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird.

Berechnet wird die Gebühr pro m³ Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert muss von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(2) Die Mengengebühr für Entnahme, Transport und Behandlung beträgt

- | | |
|----------------------------------------------------|------------------------|
| a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 29,77 €/m ³ |
| b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 12,23 €/m ³ |

(3) Wird bei der Entsorgung trotz rechtzeitiger Anmeldung der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht angetroffen, so wird für jede vergebliche Anfahrt eine Pauschalgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 entsteht mit der öffentlichen dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Pflicht für Gebühren gemäß § 3 erlischt, sobald diese Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb genommen und dies dem AZV schriftlich mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch den Verband veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussrechnung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Entsorgungshandlung, im Falle des § 4 (3) mit der erfolglosen Anfahrt.
- (2) Die Veranlagung der Gebühren nach § 3 erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach jeder Entnahme von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm abgerechnet.
- (4) Die Leistungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht, Betreten des Grundstückes

- (1) Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, dem AZV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung nach vorheriger Anmeldung zu dulden.
- (4) Den Beauftragten des AZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom AZV ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 8 (2) für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 (3) das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
 3. entgegen § 9 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 (2) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Absatz 1 und des § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die dezentrale Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hettstedt, den 30.04.2021


Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

